

II-2720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1451/J

A N F R A G E

1987 -12- 2 2

der Abgeordneten DR. KRÜNES, EIGRUBER
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Handhabung des Bundesgesetzes über das Normenwesen

Das Normenwesen ist ein wesentliches Element des Konsumenten-schutzes bzw. des Rechtsschutzes aller Teilnehmer am wirtschaftlichen Geschehen. Die schnelle Entwicklung technischer Produkte, insbesondere bei Baustoffen, macht eine Bestimmung des Normengesetzes in jüngerer Zeit wichtig, die früher sicher nicht von der gleichen Bedeutung war. Es handelt sich dabei um die Bestimmung nach § 2 Abs. 2 Z 4 in der die rechtzeitige Anpassung der Ö-Normen an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten bestimmt wird. Die Geschäftsordnung des Normeninstitutes legt fest, daß im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 4 die zuständigen Fachnormenausschüsse die Entwicklung der jeweiligen Normen zu verfolgen und erforderlichenfalls eine Überarbeitung einer Norm vorzunehmen haben. Dabei ist festgelegt, daß spätestens nach einer zweijährigen Geltungsdauer einer Norm in einer gesonderten Sitzung eine Diskussion über eine Überarbeitung der jeweiligen Norm abzuhalten ist.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die

A n f r a g e :

1. Wie wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Einhaltung des § 2 Abs. 2 Z 4 des Normengesetzes überprüft?
2. Gibt es im Normeninstitut bzw. im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine vollständige Liste aller Normensitzungen, aus der ersichtlich ist, daß alle derzeit gültigen Ö-Normen im Zweijahresrythmus der vorgeschriebenen Überprüfung unterzogen worden sind.

3. Ist ein Einblick in diese Liste möglich?
4. Sind Sie bereit bekanntzugeben, wann und mit welchem Zeitabstand zur letzten Überprüfung die folgenden Normen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 4 überprüft worden sind und wenn nicht, und aus welchem Grund keine Änderung für notwendig befunden worden ist.

ÖNORM

B 2209

Teil 1 Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung; Planungsnorm

Teil 2 Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung; Werkvertragsnorm

B 2210 Verputzarbeiten; Werkvertragsnorm

B 2212 Verkleidungsarbeiten; Werkvertragsnorm

B 2213 Steinmetz- und Kunststeinarbeiten; Werkvertragsnorm

B 2215 Zimmermeisterarbeiten; Werkvertragsnorm

B 2217 Tischlerarbeiten; Werkvertragsnorm

B 2219 Dachdeckerarbeiten; Werkvertragsnorm

B 8110

Teil 1 Wärmeschutz im Hochbau, Anforderungen an die Wärmedämmung

B 2206 Mauer- und Versetzarbeiten; Werkvertragsnorm

B 2207 Fliesen-, Platten und Mosaiklegearbeiten; Werkvertragsnorm

5. Wie wird die Zusammensetzung eines Fachnormenausschusses (z.B. Nr. 177 - Handwerkerarbeiten) festgelegt?
6. Werden dabei Vertreter der betroffenen Kreise miteinbezogen (z.B. bei Handwerkernormen Vertreter der Hausbesitzer, ein Repräsentant einer Wohnbaugenossenschaft, ein Repräsentant einer Bausparkasse, Ingenieure, Architekten, Vertreter der Arbeiterkammer usw.)?
7. Welche Vertreter welcher Interessensgruppen wurden zu den jeweiligen Sitzungen des Fachnormenausschusses eingeladen?
8. Wer haftet für Schäden, die durch Unterlassung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Normengesetz zur Überprüfung und Anpassung an den Stand der Wissenschaft entstehen, z.B. im Falle von Bauschäden, die erst drei, vier oder fünf Jahre nach Fertigstellung des Objektes für den Laien erkennbar werden, für technische Fachleute aber voraussehbar waren und daher durch rechtzeitige Anpassung von Normen hätten verhindert werden können?
9. Wurde seit 1974 jemals eine Norm gemäß Pkt. 6.10.1. der Geschäftsordnung des Normungsinstitutes zurückgezogen?